

790 DARMSTADT**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwallufer Bucht“ vom 28. August 2000**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 2995) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich des Ortsteiles Niederwalluf der Gemeinde Walluf gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Niederwallufer Bucht“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 25 der Gemarkung Niederwalluf, Gemeinde Walluf, Rheingau-Taunus-Kreis, und der Flur 28 der Gemarkung Schierstein, Landeshauptstadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von ca. 13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im rheingauseitigen Uferbereich des Rheins im Naturraum Ingelheimer Rheinebene vorhandenen naturnahen Rheinufer- und Weichholzaunen zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere dem Silberweidenauwald, den Röhricht- und dem Uferbereich mit den durch ein Leitwerk vom Hauptstrom getrennten Stillwasserzonen als bedeutsames Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für eine Vielzahl von Vogelarten und als Laichgebiet, insbesondere für Krautlaicher und Kleinfischarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer und deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

10. mit Wasserfahrzeugen aller Art anzulanden oder festzumachen;
11. im Bereich von Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstraße Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen;
12. Wiesen und Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragte zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein, zur Durchführung des Schiffsverkehrs und Wahrung ihrer sonstigen Belange;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der Deiche sowie zwingend erforderliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes;
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Deichen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
8. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben;
9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Bekämpfung von Nutria und Bisam;
10. die Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus zwischen Rhein-km 507,3 und Rhein-km 507,5 in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober; in der Zeit vom 1. Mai bis 14. Juni jedoch nur, solange die das Naturschutzgebiet abgrenzenden Buhnen überspült sind;
11. das Befahren des Rheins zu Segelschulzwecken zwischen Rhein-km 507,3 und Rhein-km 507,5 in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober; in der Zeit vom 1. Mai bis 14. Juni jedoch nur, solange die das Naturschutzgebiet abgrenzenden Buhnen überspült sind.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

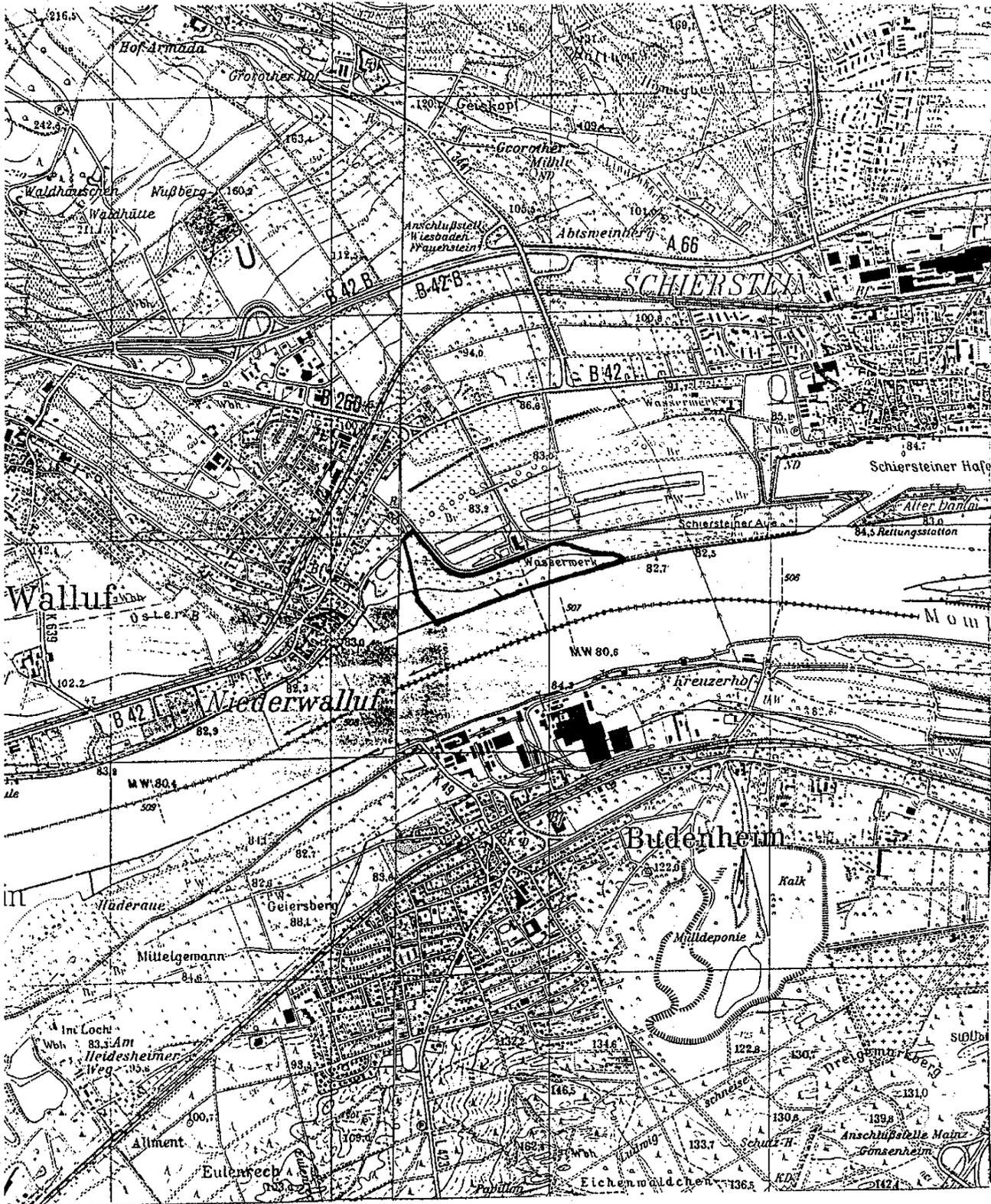
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. August 2000

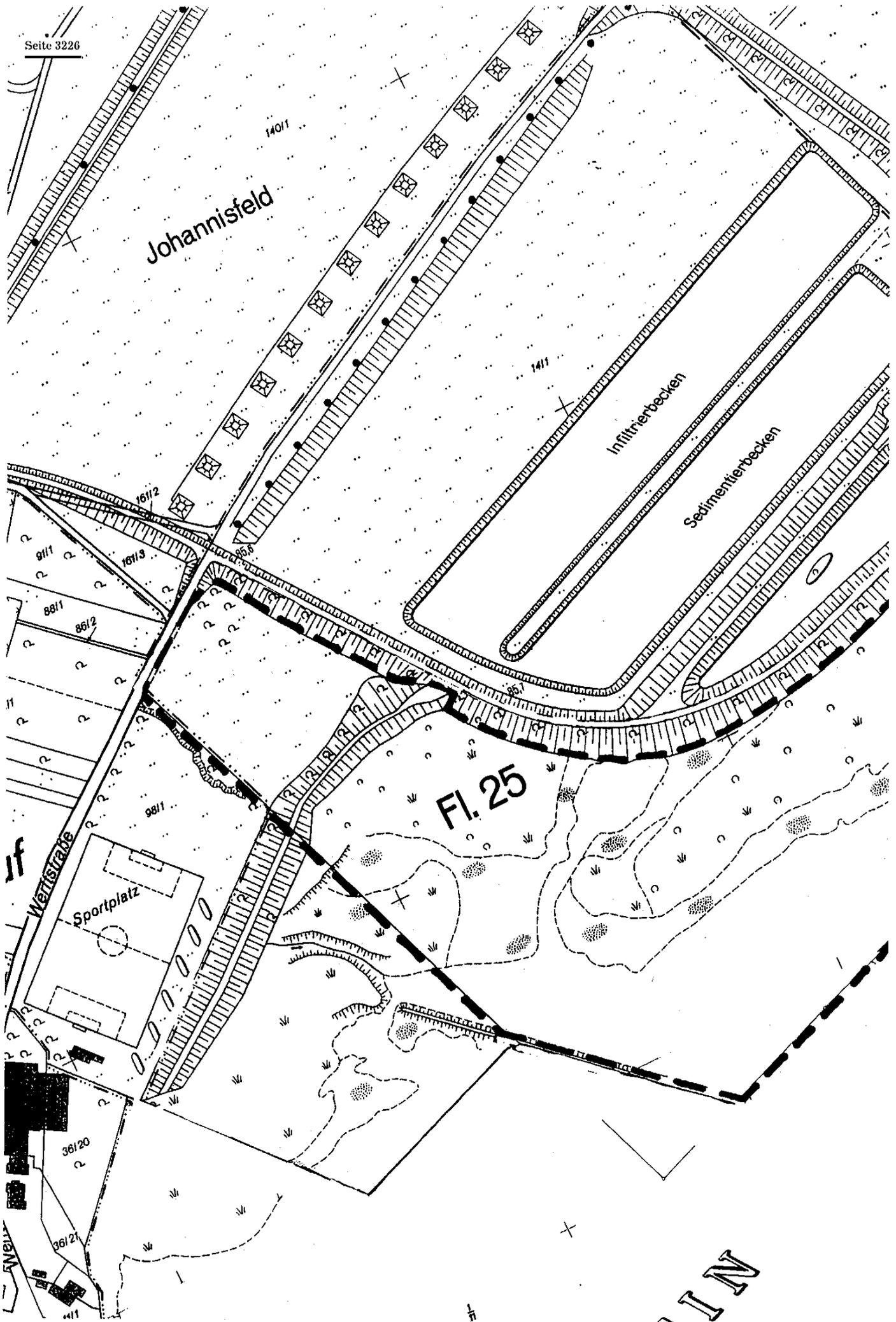
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

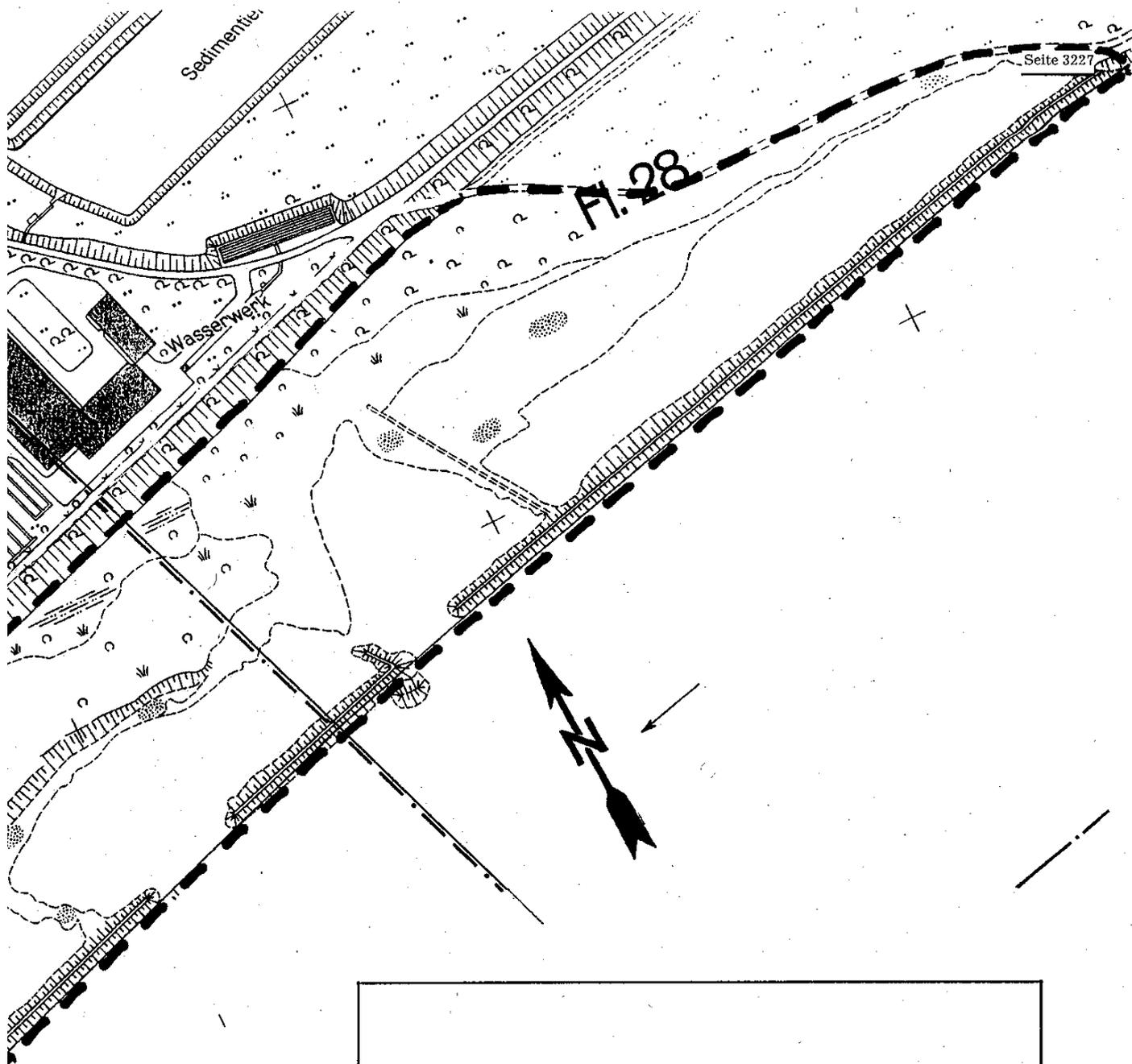
StAnz. 40/2000 S. 3224



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5914, 5915, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 00 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwallufer Bucht“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 500,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Niederwallufer Bucht“
vom 28. August 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 28. August 2000
gez. Dieke
Regierungspräsident

— — — Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt: Gemarkung Walluf; Wiesbaden
Gemarkung: Niederwalluf; Schierstein
Flur: 25; 28

